

Thesen
der Freien Demokratischen Partei

„Freie Kirche im Freien Staat“

(Beschlissen auf dem Bundesparteitag
in Hamburg vom 30. September - 2. Oktober 1974)

Quelle/Zitierweise: ADL, Druckschriftenbestand; Signatur D1-340
Archiviert als PDF-Dokument; Signatur IN5-188

F.D.P.

**Freie Kirche im
Freien Staat**

Einbringungsrede
von Liselotte Funcke

Thesen der F. D. P.
"Freie Kirche im Freien Staat"

Beschluß des 25. Bundesparteitages
der F. D. P. in Hamburg vom
30. September bis 2. Oktober 1974

Einbringungsrede von Liselotte Funcke

Das Verhältnis von Staat und Kirche war in unserer abendländischen Geschichte stets wechselvoll. Immer wieder ist der jeweils bestehende Zustand infrage gestellt und in gewissen Abständen neu und anders geregelt worden. Dabei waren und sind Spannungen unvermeidlich. Sie beruhen nicht zuletzt darauf, daß Staat und Kirche in ihren verschiedenen Aufgaben sich an dieselben Menschen wenden. Das kann positive Partnerschaft bedeuten; es kann aber auch ein spannungsvolles Gegeneinander bewirken, besonders dann, wenn Aufgaben und Wirkungsbereiche sich vermischen, wenn kirchliche und politische Maßstäbe zur Deckung gebracht werden sollen, oder wenn eine Seite von der anderen abhängig ist.

In Deutschland ist das Verhältnis von Kirche und Staat zuletzt in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 festgelegt worden. Statt der Verbindung von Thron und Altar sollte "Trennung", und das heißt die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit von Kirche und Staat, das Ziel sein. Der Staat darf sich nicht mit einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft identifizieren, er darf keine von ihnen besonders privilegieren oder benachteiligen und muß seine Bürger unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche gleichmäßig behandeln.

Gesetze dürfen nicht einseitig die speziellen religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen einer Kirche oder Gruppe für alle Staatsbürger zur verbindlichen Norm machen.

Seit 1919 hat sich manches in Kirche, Staat und Gesellschaft verändert. Nicht zuletzt aus den Erfahrungen von 1933 bis 1945 haben namhafte Vertreter der Bekennenden Kirche nach dem Krieg die völlige Trennung von Kirche und Staat vertreten. Doch hat der Parlamentarische Rat seinerzeit nicht die Zeit und nicht die Übereinstimmung gefunden, das Verhältnis von Kirche und Staat neu zu formulieren. Er griff auf die Weimarer Reichsverfassung zurück. Aber er hat die Weimarer Bestimmungen nicht organisch in das Grundgesetz eingefügt, sondern hat sie lediglich zum "Bestandteil des Grundgesetzes" erklärt. Deutlicher kann nicht ausgesprochen werden, daß man seinerzeit einer Neufassung bewußt auswich. Dafür gab es zu jener Zeit sicherlich gute Gründe.

Das Christentum hat unzweifelhaft die Geschichte, die Kultur und die ethischen Wertvorstellungen in Europa entscheidend geprägt. Es hat den Menschen Antwort auf die Sinnfrage des Lebens gegeben. Zudem haben die Kirchen im caritativen Bereich wegweisende Arbeit geleistet. Niemand kann und will das leugnen. Und niemand, so meine ich, kann als Liberaler dies für die Zukunft einengen oder beeinträchtigen wollen.

Die Grundrechtsnorm der Glaubensfreiheit jedes Einzelnen schließt ein, daß Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften das Recht und die Möglichkeiten des Wirkens in der Öffentlichkeit uneingeschränkt haben müssen.

Die rechtliche und organisatorische Gestalt der Kirchen und ihr Verhältnis zum Staat sind in unserer heutigen Welt sehr vielgestaltig. Eine bestimmte überkommene Form ist daher nicht zwingend. So widersprechen die Thesen an keiner Stelle der christlichen Botschaft. Man möge es sonst aufzeigen. Ja, es schrieb mir in diesen Tagen ein evangelischer Theologieprofessor, daß er die Thesen in der jetzt vom Bundesvorstand vorgelegten Fassung nicht nur "im großen und ganzen voll bejaht", sondern er fügte hinzu: "Ich würde wünschen, daß möglichst viele Theologen Sie unterstützen; nach der Theologie müßten sie es nämlich, wenn sie konsequent sind."

Die Frage nach der organisatorischen und rechtlichen Form der Kirche ist somit keine Frage nach der Substanz der Kirche und ihrer Lehre, sondern eine Frage ihrer äußeren Gestalt in einer sich ständig verändernden Welt. Es muß jedoch jeder, der sich damit beschäftigt, im Auge behalten, daß Kirche und Staat von jeher besondere Größen in der Geschichte waren und sind, und daß daher alle Veränderungen geschichtliche Dimensionen haben.

Man fragt die F. D. P., was sie bewegt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat zur Diskussion stellt. Mir scheinen von den Veränderungen, die seit 1919 wirksam geworden sind, für diese Frage besonders zwei wesentlich zu sein:

1.

Früher standen sich Staat und Kirche als die zwei bestimmenden Mächte gegenüber. Sie entschieden über die Ordnung, unter der die Menschen lebten. Darum war eine Regelung untereinander notwendig, um Konflikte zu vermeiden - sei es durch die Vorrangstellung einer von beiden, sei es durch organisatorische und personelle Verzahnung (Thron und Altar).

Dagegen steht in einem demokratischen Staat die Gesellschaft als entscheidender Faktor im Blickpunkt. In ihr begegnen sich beide, Kirche und Staat. Darum geht es heute nicht mehr - sozusagen bilateral - darum, wie Kirche und Staat ihr Verhältnis zueinander ordnen. Es geht vielmehr darum, wie sie sich in der Gesellschaft verstehen. Und zwar jeweils als eigenständiger und unabhängiger Faktor. Dieses Verhältnis zur Gesellschaft und zum Einzelnen bekommt sein Gewicht nicht von der organisatorischen oder rechtlichen Konstruktion des Verhältnisses von Staat und Kirche zueinander, sondern einzig und entscheidend von der Qua-

lität der Wirksamkeit der staatlichen Institutionen einerseits und der Kirchen andererseits.

Notwendig ist allerdings für die Kirchen wie für Weltanschauungsgemeinschaften, daß sie gemäß dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ungehindert in der Gesellschaft wirken können. Und dies durchaus in Partnerschaft mit dem Staat, dort wo es gemeinsame Aufgaben gibt, wie etwa in der Sozialarbeit. Die organisatorische Selbständigkeit von Kirche und Staat schließt Kooperation nicht aus - im Gegenteil, in einem liberalen Staat schließt sie sie geradezu ein. Denn nur in dieser Weise wird der Pluralität in der Gesellschaft Rechnung getragen und ein Monopol sowohl des Staates wie der Kirche verhindert.

2.

Das Grundrecht der Glaubensfreiheit verlangt, daß das Nicht-Glauben oder Anders-Glauben ebenso respektiert wird wie das Bekenntnis zu einer christlichen Konfession. Das ist in der Praxis keineswegs selbstverständlich. Schon mehrfach hat erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts Nichtchristen ihr Recht auf negative Religionsfreiheit erkämpfen müssen. Nur allzu leicht wird die große Mehrheit der Christen als Argument angeführt, um traditionelle Rechte und Gewohnheiten zu verteidigen. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit ist aber nicht daran gebunden, wie wenige oder wie viele Menschen sich zu einer Religion

bekennen. Daher hat nach liberaler Auffassung der Schutz der religiösen oder weltanschaulichen Minderheit Vorrang vor dem Recht der Mehrheit. Anders kann die Glaubensfreiheit als Grundrecht des Menschen nicht verstanden werden. Daraus ergibt sich: Symbole bestimmter Religionen sind in einem Gericht, das in besonderer Weise zur Neutralität verpflichtet ist, unzulässig. Und es sollte bei aller Anerkennung und Befürwortung der kirchlichen Arbeit im sozialen Bereich niemand veranlaßt sein, im Falle von Krankheit oder Behinderung gegen seinen Willen in einseitig religiös geprägten Heimen oder Anstalten leben zu müssen.

Für die liberale Position in der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat sind zwei Grundsätze unaufgebar:

- Religion und Weltanschauung können und dürfen von staatlichen Autoritäten nicht beurteilt, dirigiert, für eigene Zwecke in Anspruch genommen oder abgewertet werden. Aussagen oder Forderungen, die antichristlich verstanden werden können, sind daher zutiefst unliberal. Der Staat selbst muß zwar weltanschaulich neutral sein, d. h. er darf nicht einseitig gebunden sein oder Stellung nehmen. Es wäre aber ein Mißverständnis, wenn diese notwendige Neutralität als weltanschauliche Abstinenz in allen öffentlichen Einrichtungen verstanden würde. Wir wissen nicht

zuletzt aus der modernen Forschung, daß zum Menschen in seiner Ganzheit die rationale und die irrationale Dimension gehört. Und das heißt: Wo immer Menschen durch Verfügung des Staates oder durch Schicksalsschläge ihrer persönlichen Sphäre entzogen sind - in Schule, Bundeswehr, Krankenhaus, Gefängnis etc. -, muß Seelsorge oder Religionsunterricht im Sinne des Bekenntnisses ermöglicht oder bereitgestellt werden. Doch darf dies nur ein Angebot, nicht aber eine direkte oder indirekte Verpflichtung sein. Und es dürfen Minderheiten dadurch nicht isoliert oder diskriminiert werden. Darum sollte in den Schulen freie Wahlmöglichkeit zwischen bekenntnismäßigem Religionsunterricht und allgemeiner Religionskunde bestehen - auch über die Konfessionsgrenzen hinweg.

- Die Unabhängigkeit von Staat und Kirche verpflichtet den Staat, seine traditionellen Einwirkungsmöglichkeiten auf innerkirchliche Angelegenheiten aufzugeben. Wo die Kirche ihre Diözesangrenzen zieht und wie sie ihre Pfarrstellen besetzt, dafür bedarf es keiner staatlichen Mitwirkung oder Kontrolle. Und es gehört zur Eigenständigkeit der Kirchen, daß sie den Eintritt und den Austritt selbständig regeln. Dabei muß allerdings sichergestellt werden, daß - wie immer sich innerkirchlich Eintritt und Austritt versteht - die Möglichkeit des Austritts mit Wirkung für das staatliche Recht im Sinne der Glaubensfreiheit gewährleistet ist.

Nach geltendem Recht sind die evangelische, die katholische und einige andere Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts. Man hatte 1919 den Kirchen auch unter veränderten Bedingungen diesen Status belassen. Doch sind sie Körperschaften besonderer Art, weil die kennzeichnenden Merkmale und Pflichten von normalen öffentlichen Körperschaften auf sie nicht zutreffen. Sie leiten ihren Auftrag nicht aus einem staatlichen Auftrag her, unterliegen nicht der staatlichen Finanzkontrolle und üben keine staatlichen Hoheitsrechte aus. Das Recht kennt in Deutschland für Vereinigungen und Organisationen nur die bürgerlich-rechtliche Form des Vereins oder die öffentlich-rechtliche Form der Körperschaft. Andere vergleichbare Rechtsformen gibt es nicht. Das bringt es mit sich, daß sich unter beiden Rechtsformen jeweils Groß- und Kleinorganisationen mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen versammeln. Parteien und Gewerkschaften, die Caritas und das Diakonische Werk sind Vereine bürgerlichen Rechts, die Rundfunkanstalten, die Allgemeine Ortskrankenkasse, der Ruhrverband und die Industrie- und Handelskammer sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Das Deutsche Rote Kreuz schließlich hat in dem einen Land bürgerlich-rechtliche Form und im anderen öffentlich-rechtliche. Auf die praktische Arbeit wirkt sich der jeweilige Rechtsstatus kaum aus. Zu meinen, es hingen Möglichkeit und Intensität der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit von

der Rechtskonstruktion ab, ist ein Irrtum. Es gibt sehr einseitig ausgerichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts mit minimalem Wirkungsradius, und es gibt große in der Öffentlichkeit tätige Vereine mit breitem Wirkungsgrad. Darum ist der Rechtsstatus weder eine Frage des Tätigkeitsbereichs noch eine Frage des Prestiges, und er ist - wie die Lage der Kirche im Dritten Reich und in der DDR beweist - kein Schutz gegen massive staatliche Eingriffe.

Es scheint uns generell an der Zeit zu sein, ein differenzierteres Verbandsrecht zu entwickeln, das Großverbänden mit öffentlicher Wirksamkeit besser gerecht wird. In einem solchen Verbandsrecht wird man für die innere Konstruktion Spielraum geben müssen, um Besonderheiten der jeweiligen Organisationen und Verbände Rechnung zu tragen. In diesem Rechtsrahmen können dann alle Großverbände mit Freiwilligkeitscharakter und ohne staatliche hoheitliche Aufgaben Raum finden.

Einen Schwerpunkt in der Diskussion um das Verhältnis von Kirche und Staat bildet die These 5. Sie entspricht in der jetzt vom Vorstand vorgelegten Fassung dem F. D. P. -Parteitagbeschuß von 1969 in Nürnberg. Inzwischen liegt eine Untersuchung der Evangelischen Kirche über die Haltung der Kirchenglieder zu verschiedenen Fragen vor. Sie weist aus, daß die Form der staatlich oder betrieblich eingezogenen Kirchen-

steuer von nicht wenigen Christen infrage gestellt wird. Es kann kein Zweifel sein, daß der Kirchensteuereinzug in der jetzigen Weise kostensparend ist, daß die Ausfälle gering bleiben und daher das Nettoaufkommen optimal ist. Bei jedem anderen Verfahren würde das verfügbare Aufkommen geringer sein, und damit müßten Aufgaben, die von den Kirchen wahrgenommen werden, zum Schaden der Gesellschaft entfallen oder auf den Staat und damit auf den allgemeinen Steuerzahler übergehen. Es kann auch kein Zweifel sein, daß ein reines Spendensystem die Frage aufwirft, ob damit für den Pfarrer nicht Abhängigkeiten von den Geldgebern heraufbeschworen werden. Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite scheint mir aber, daß die Kirchen aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus den Fragen um die Kirchensteuer langfristig nicht mehr ausweichen können. Nach der Steuerreform wird eine beträchtliche Zahl von Menschen in unserem Land einkommenssteuerfrei sein und damit auch keine Kirchensteuer mehr zahlen, auch dann nicht, wenn sie es vom Lebensstandard her durchaus könnten. Auch dadurch könnte die Kirche in die Abhängigkeit der tatsächlichen Steuerzahler kommen.

Zugleich mehrten sich die Stimmen, die die Abhängigkeit von staatlichen Stellen innerkirchlich für bedenklich halten. Meine Damen und Herren, wenn von kirchlichen Gemeinden auf der einen Seite gesagt wird, die Kirchen sind doch völlig unabhängig,

und gleichzeitig die Sorge ausgesprochen wird, daß mit dem Fortfall des staatlichen Kirchensteuereinzugs die Volkskirche zusammenbricht, dann muß sich die Frage doch aufdrängen, ob das eine oder das andere stimmt.

Ich glaube, wir haben in mehrfacher Hinsicht Grund, die These in der vom Bundesvorstand vorgelegten Fassung anzunehmen. Gerade darum, weil Zielsetzung und Modalitäten, Zeitpunkt und Übergänge, die wir ja vorgesehen haben, so eng miteinander verknüpft sind, daß sie nicht losgelöst voneinander beurteilt werden können. So sehr wir bei jeder These für Gespräche mit allen Beteiligten offen sind, bei dieser schwerwiegenden Frage, die in unseren eigenen Reihen wie in den Kirchen in ihren verschiedenen Auswirkungen gesehen und ernstgenommen wird, sollten wir uns im Sinne unserer Zielsetzung gemeinsam um eine tragfähige Lösung bemühen.

Seit sie bestehen, haben es die Kirchen als ihre besondere Aufgabe angesehen, notleidenden Menschen zu helfen. Katholische Orden, Theodor Fliedner, Friedrich von Bodelschwingh haben der Sozialarbeit bis in unsere Tage entscheidende Impulse gegeben. Auch unsere Welt kann auf das freiwillige Engagement für den anderen Menschen nicht verzichten. Nachdem aber vieles von dem, was einst Kirchen und andere Träger aus freien Stücken begannen, zur öffentlichen Aufgabe mit Anspruchsrecht geworden ist, stellt sich

die Frage nach Inhalt und Art kirchlich-sozialer Arbeit gegenüber der öffentlichen Sozialarbeit neu.

Die F. D. P. hat 1961 nachdrücklich gegen den Vorrang der freien Träger vor der öffentlichen Hand gekämpft, als die CDU mit ihrer absoluten Mehrheit diesen Vorrang im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durchsetzte. Aber es würde liberaler Auffassung von Freiheit und Verantwortung des Bürgers ebenso widersprechen, wollte man die nicht-staatliche Sozialarbeit verdrängen. Es darf kein staatliches Monopol in der Sozialarbeit geben. Denn sonst fehlten die fortschrittlichen Impulse, die aus einem gesunden Nebeneinander erwachsen, es wäre der Hilfsbedürftige einer einzigen Instanz ausgeliefert und die notwendige Eigeninitiative des Bürgers fände kein Feld für ein persönliches Engagement. Es muß daher eine vielfältige Mischung aus öffentlicher, kirchlicher und sonstiger freier Tätigkeit im sozialen Bereich geben - mit sachgerechten staatlichen Zuschüssen, wo die Arbeit für die Allgemeinheit geleistet wird.

Meine Damen und Herren, es kann nicht in der begrenzten Zeit meine Aufgabe sein, alle Thesen im einzelnen zu erläutern. Seit im vorigen August die 14 Diskussionsthese veröffentlicht wurden, sind sie in der Partei, in Kirchengemeinden und in der breiten Öffentlichkeit diskutiert worden: so auch die Rückgabe der Militärseelsorge und Gefängnisseelsorge in die Hand

ser Kirchen, die Umwandlung unkündbarer Konkordatsbestimmungen in nationale Gesetze - selbstverständlich unter Beachtung der rechtlichen Normen -, die Heranziehung auch der Pfarrer und Theologiestudenten zur Wehrpflicht oder zum Zivildienst, wie sie in evangelischen Gremien wiederholt selbst gefordert wurde. Die Thesen haben ein vielfältiges Echo ausgelöst - positives und negatives -, und ich habe nicht zuletzt im Gespräch in kirchlichen Kreisen den Eindruck gewonnen, daß man nach einigen Jahren rückblickend auch in den Kirchen nicht mehr der Meinung sein wird, daß die F. D. P. zum falschen Zeitpunkt die falschen Fragen gestellt hat.

Meine Freunde, die Diskussionen haben in der Partei - wie könnte es anders sein - vielfältige Ergebnisse gebracht und Stellungnahmen, Anregungen, Zustimmung und Kritik innerhalb und außerhalb der Partei ausgelöst. Der Bundesvorstand hat sich mit all diesen Auffassungen einige Male - zuletzt eingehend vor 14 Tagen - befaßt und These für These durchgearbeitet. Das Ergebnis liegt Ihnen mit dem Antrag 51 und 51 a vor, wobei die Präambel auf 51 a die von 51 ersetzen soll. Es ist ein Ergebnis, das sicher nicht jeden zufriedenstellt. Es gibt weitergehende Voten, und es gibt auch Bedenken gegenüber dieser Fassung. Doch der Vorstand glaubt, daß in diesen Thesen das sich wiederfindet, was eine große Mehrheit zu diesem Zeitpunkt gemeinsam sagen kann.

Anderes kann und muß noch weiter diskutiert werden. So hat sich der Vorstand nach langer Beratung bezüglich der theologischen Fakultäten für die Alternative "Nichtbefassung" entschieden. Nicht daß er, bei aller Anerkennung der Theologie als Bestandteil der allgemeinen Universitäten, nicht Probleme auf diesem Gebiet gesehen hätte, doch er fand zu diesem Zeitpunkt keine gemeinsame Lösung, die den vielfältigen Erwägungen hätte Rechnung tragen können.

Meine Freunde, gestatten Sie mir abschließend ein persönliches Wort. Die Aufgabe, die Sie verschiedenen Kommissionen und mir mit dem Problemkreis Kirche und Staat aufgetragen haben, war nicht einfach. Und sie war keine Aufgabe, die mit leichter Hand oder mit taktischen Zügen hätte gelöst werden können. Niemand hat es sich leicht gemacht, und wohl jeder hat die Verantwortung gespürt, die ihm damit in vielfacher Weise auferlegt war.

Aber diese Aufgabe hat uns auch - und das darf ich meinerseits dankbar sagen - viel gegeben an Gesprächen, an Einsichten, an Gedanken über den Tag hinaus, und hat auch bei unterschiedlichen Auffassungen uns spüren lassen, wo der andere im Kreis seinen "Grund" im wörtlichen Sinne hatte. Ich danke an dieser Stelle all denen, die an den vielen Beratungen mit großem Engagement teilgenommen und in dem Bemühen, aufei-

nander zuzugehen, mitberaten haben. Lassen Sie mich das in besonderem Maße für Frau Matthäus sagen.

Der Bundesvorstand legt hiermit seinen Vorschlag in die Hand und in die Verantwortung des Parteitages.

THESEN "FREIE KIRCHE IM FREIEN STAAT"

P r ä a m b e l

Ziel liberaler Politik ist die Sicherung und Erweiterung der Freiheit. Hierzu gehören entscheidend die gerade auch vom Liberalismus erstrittene Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Recht auf freie Religionsausübung, wie sie im Artikel 4 des Grundgesetzes stärker als je zuvor in der deutschen Geschichte als unmittelbar geltendes Recht garantiert sind. Für die F. D. P. ist es daher selbstverständlich, die weltanschaulich-religiöse Überzeugung von Einzelnen und Gruppen zu achten sowie jedem die Freiheit zu sichern, sein Leben danach zu gestalten.

Das Christentum hat Geschichte, Kultur und ethisches Bewußtsein in Europa entscheidend geprägt. Im caritativen Bereich haben die christlichen Kirchen wegweisende Arbeit geleistet. Das Bekenntnis zur persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt daher untrennbar ein, daß das Wirken der Kirchen nicht nur im innerkirchlichen Bereich, sondern auch in der Gesellschaft gesichert sein muß.

Jedoch verlangt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichbehandlung aller Bürger

im Bereich von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Deshalb muß der Staat sich weltanschaulich-religiös neutral verhalten. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf keine Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

In diesem Verständnis setzt sich liberale Politik für die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat ein. Es geht darum, jenen Raum freizuhalten, in dem die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben nach ihrem eigenen Selbstverständnis erfüllen können.

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird immer spannungsvoll bleiben. Gerade deshalb muß es in einem freien Staat von Zeit zu Zeit neu überdacht und neu bestimmt werden. Die F. D. P. ist zu eingehenden Gesprächen mit den Kirchen und anderen religiösen und weltanschaulichen Gruppen bereit. Sie erwartet, daß die Kirchen selbst sich aktiv an einer sachlichen Diskussion beteiligen, denn sie weiß, daß es Christen in allen Kirchen gibt, die gleiche oder ähnliche Ziele um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen anstreben.

In diesem Sinne zu einem neuen Verhältnis von Staat und Kirche beizutragen, ist das Ziel dieser Forderungen. Dabei ist der F. D. P. bewußt, daß ein Teil dieser Forderungen zu ihrer Verwirklichung verständiger Übergänge oder angemessener Zeitspannen bedarf.

T H E S E N

1. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften entscheiden über ihre Angelegenheiten unabhängig von staatlichen Einflüssen. Das erfordert, daß der Staat seine verbliebenen Einflußmöglichkeiten (insbesondere die Mitwirkung an der regionalen Gliederung der Kirchen, die Förderung des bischöflichen Treueides auf die Verfassung, den Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter) aufgibt.
2. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für religiös und weltanschaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese ihre Aufgaben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten. Andererseits wird das Vereinsrecht der Bedeutung der Kirchen und anderen Großverbände nicht gerecht. Es ist daher ein neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öffentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt. Dabei sind religiös und weltanschaulich bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.
3. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften regeln die Mitgliedschaft im Rahmen der Religionsfreiheit nach eigenem Recht. Der Aus-

tritt erfolgt durch Willenserklärung gegenüber den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

Die Religionsmündigkeit beginnt wie schon heute in den meisten Bundesländern mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

4. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Diesem Verfassungsgrundsatz ist überall, insbesondere im Personenstandsrecht und im öffentlichen Dienst, Geltung zu verschaffen.
5. Die bisherige Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen. Es sind mit den Kirchen entsprechende Verhandlungen über die Modalitäten der Überleitung aufzunehmen und ausreichende Fristen vorzusehen.
6. Der Verfassungsgrundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ist auf Länderverfassungen und Gesetze, Regeln und Gebräuche im öffentlichen Bereich anzuwenden. Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für alle verbindlich gemacht werden. Auf sakrale Formen und Symbole ist im Bereich staatlicher Institutionen wie Gerichten und öffentlichen Schulen zu verzichten. Die Eidesformel ist neutral zu fassen; dem Eides-

leistenden muß es freistehen, den Eid durch einen Zusatz im Sinne seiner Weltanschauung zu ergänzen.

7. Die bestehenden Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate) sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu abgeschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit sie noch gültig sind, in gemeinsamer Übereinkunft aufzuheben. Ihre Gegenstände sind, soweit erforderlich, durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen neu zu regeln.
8. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen sind abzulösen. (Wie es Artikel 140 GG und Artikel 138 Abs. 1 WRV vorsehen.)
Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber anderen gemeinnützigen Institutionen steuer- und gebührenrechtliche Sonder Vorteile besitzen, sind diese aufzuheben.
9. Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgung sind öffentliche Aufgaben. Das Recht der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, muß gewahrt werden - allerdings

- ohne Vorrangstellung. Dazu sollen die freien Träger sachgerechte staatliche Zuschüsse erhalten. Die öffentliche Hand muß sicherstellen, daß eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereitsteht, um den Bedarf an weltanschaulich neutralen, jedermann zugänglichen Einrichtungen zu decken. Soweit Einrichtungen der freien Träger öffentlich gefördert werden, müssen sie allgemein zugänglich sein; Andersdenkende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein.
10. Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein. Der Religionsunterricht ist nach der Verfassungslage ordentliches Lehrfach. Alternativ wird ein Religionskundeunterricht angeboten. Zwischen beiden Fächern besteht freie Wahlmöglichkeit. Das Recht, private Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.
 11. Die Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Strafvollzug ist in die alleinige Verantwortung der Kirchen zurückzugeben. Die Möglichkeit unbehinderter religiöser Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte Seelsorger muß sichergestellt sein. Das gleiche Recht gilt für alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

12. Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, auch im Hinblick auf den Wehrdienst oder seine Verweigerung, allen anderen Staatsbürgern gleichzustellen.
13. Die Vertretung der Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentlichen Gremien (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse, Hearings u. a.) ist daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für den jeweiligen Bereich entspricht.

Der Bundesvorstand der F. D. P. wird gebeten, den Thesen Erläuterungen auf der Grundlage der vom Landesverband Nordrhein-Westfalen eingebrachten Anregungen anzufügen.